



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

143. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 31. März 2017

Nr. 7

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Geflügelpest-Verordnung;

Aufgrund von § 13 und § 65 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I S. 1564) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 11a und § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)

erlässt das Landratsamt Dillingen a.d. Donau folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle (privaten und gewerblichen) Tierhalter, die Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse in der durch das Landratsamt Dillingen a.d. Donau nachfolgend festgelegten Schutzzone halten, haben das Geflügel nach Maßgabe der Nr. 2 dieser Verfügung aufzustellen. Die Schutzzone befindet sich auf der Gemarkung Höchstädt und wird wie folgt begrenzt:
 - Sie beginnt im Nordwesten auf Höhe des Umgehungskreisverkehrs der B16 (s.g. Lidl-Kreisel) und verläuft entlang der Dillinger Straße (B16) in Richtung Innenstadt;
 - Auf Höhe des Marktplatzes verläuft die Zone zunächst in östlicher Richtung entlang der Herzogin-Anna-Straße bis hin zur Unteren Bäckerstraße, der sie weiter in nördlicher Richtung folgt und schließlich in die Lindenallee übergeht;
 - Auf Höhe der Kreuzung zur Hofrat-Strobel-Straße folgt die Zone weiter in östlicher Richtung entlang der Hofrat-Strobel-Straße bis hin zum abbiegenden Bruckwörthweg, dem sie in südlicher Richtung bis zur Höhe Bruckwörthweg 12 folgt und dort in östlicher Richtung zwischen den beiden Seen der Lage Bruckwörth und Reutmähder verläuft;
 - Südlich der Seen verläuft die Schutzzone in östlicher Richtung entlang der Straße Am Hofholz und folgt im Bereich der Kreuzung, die südlich der Adresse Am Hofholz 1 gelegen ist, in direkter Luftlinie zur südlich gelegenen Verbindungsstraße in Richtung Wertingen (St 2033) auf Höhe der Glött;
 - Die Zone folgt in südwestlicher Richtung zunächst der Glött und läuft dann im Bereich der Abzweigung zum Holzgraben (s.g. Mähdergraben) entlang des Grabens sowie anschließend entlang des weiter westlich verlaufenden Feldweges in Richtung Hofmahdschwaige weiter;

Herausgeber: Landratsamt Dillingen a.d. Donau, Postfach 1160, 89401 Dillingen, Telefon 09071/51-139, Telefax: 09071/51-144

E-Mail: vorzimmer@landratsamt.dillingen.de * Internet: www.landkreis-dillingen.de

Bezugspreis: halbjährlich 14 EUR einschließlich Zustellgebühr.

Konten: Sparkasse Dillingen a.d. Donau, Konto-Nr. 3867 (BLZ 722 515 20) IBAN: DE0772251520000003867 BIC: BYLADEM1DLG
VR-Bank Donau-Mindel eG, Konto-Nr. 2577470 (BLZ 720 690 43) IBAN: DE13720690430002577470 BIC: GENODEF1GZ2

Sprechzeiten: Montag und Mittwoch 07:30 bis 12:00 Uhr Dienstag 07:30 bis 14:00 Uhr Donnerstag 07:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr Freitag 07:30 bis 12:30 Uhr

- Die Zonengrenze umspannt die südlich der Hofmahdschwaige gelegenen Seen und verläuft anschließend im Bereich westlich der Schwaige in direkter Luftlinie zum Kreisverkehr der B16 (s.g. Lidl-Kreisel) zurück;

Die genaue räumliche Umgrenzung zur vorgenannten Schutzzone ergibt sich aus den Markierungen der beiliegenden Lagekarte, die zugleich zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt wird.

2. Die Aufstallung erfolgt entweder in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
3. Für alle Geflügelhaltungen, die in dem unter Nr. 1 dieser Verfügung bezeichneten Gebiet gelegen sind, gelten - zusätzlich zu den unten angefügten Hinweisen - folgende Verhaltensmaßnahmen:
 - a. Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren. Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - b. Bestandseigene Transportfahrzeuge und -behältnisse für Geflügel sind nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) nach jedem Transport am Zielort zu reinigen und zu desinfizieren.
4. Die Abhaltung von Börsen und Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden (z.B. Vogelausstellungen), ist in dem unter Nr. 1 dieser Verfügung bezeichneten Gebiet verboten.
5. Die sofortige Vollziehung der unter den Nrn. 1 bis 4 getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
6. Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Postfachanschrift: 11 23 43 in 86048 Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Link: www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

- Laut Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist lediglich der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann in Bayern, der als Betroffener dieser Verfügung in Betracht kommt, während den allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau, Große Allee 25 (1. Stock, Zimmer 105) in 89407 Dillingen a.d.Donau eingesehen werden.
- Unbeschadet dieser Allgemeinverfügung gelten folgende in § 3 der Geflügelpest-Verordnung festgelegte Anforderungen zur **Fütterung und Tränkung** von gehaltenem Geflügel:
 - die Tiere dürfen nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere dürfen nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, muss für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
- Unbeschadet dieser Allgemeinverfügung gelten folgende in § 6 der Geflügelpest-Verordnung in Form der am 18.11.2016 seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erlassenen Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen enthaltenen **Biosicherheitsmaßnahmen**, die am 21.11.2016 in Kraft getreten sind:
 - Tierhalter eines Bestandes bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel haben sicherzustellen, dass
 1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 2. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 3. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird und
 4. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
 - Werden in einem Geflügelbestand mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten, so hat der Tierhalter zusätzlich sicherzustellen, dass
 5. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 6. betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 7. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 8. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden und

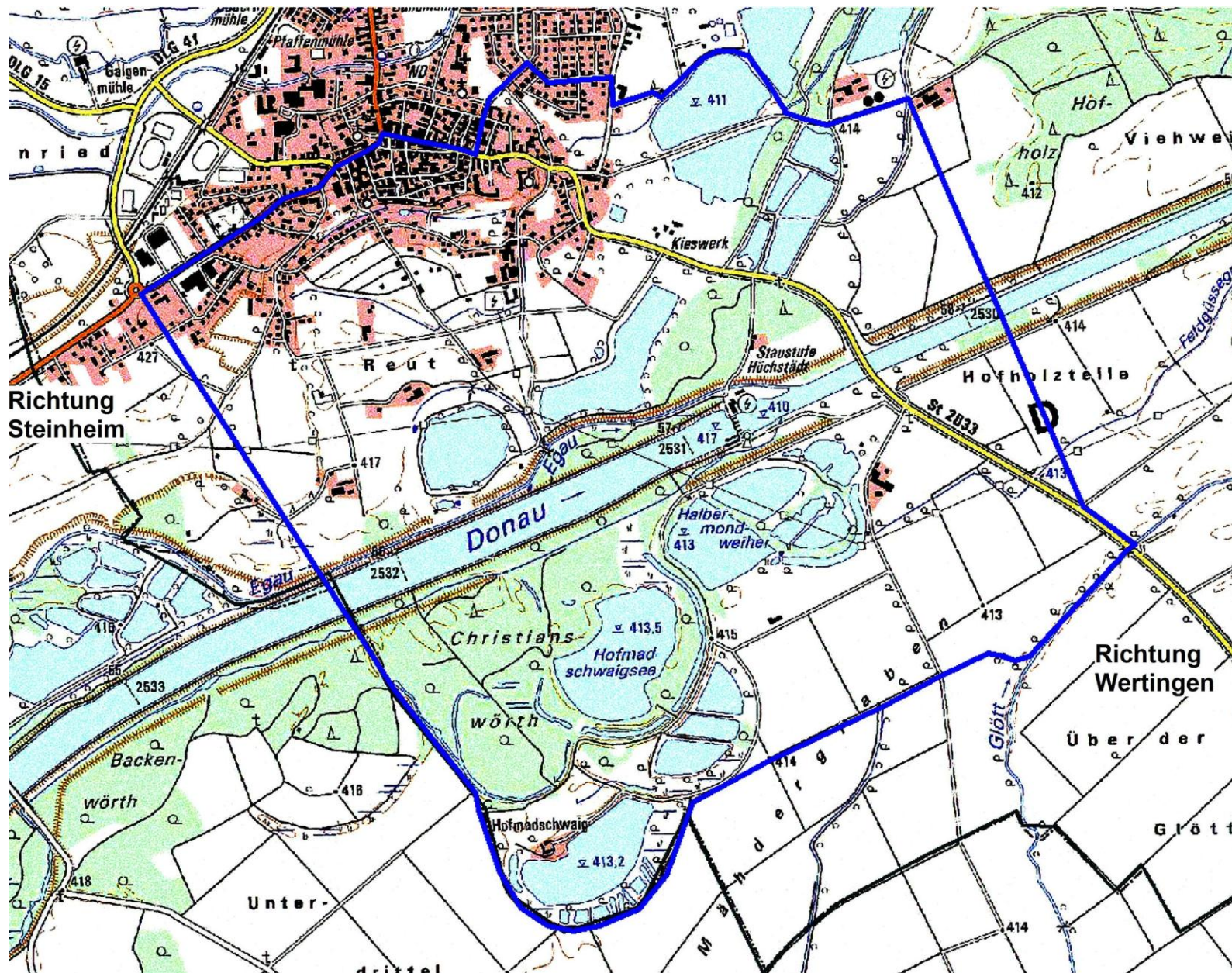
9. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.
- Unbeschadet dieser Allgemeinverfügung gelten folgende in § 2 der Geflügelpest-Verordnung in Form der am 18.11.2016 seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erlassenen Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen enthaltenen **Aufzeichnungspflichten**:
- Wer Geflügel hält, hat ein Register zu führen, in das jeweils folgende Eintragungen unverzüglich vorzunehmen sind:
 1. im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
 2. im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
 3. je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
 4. ab einer Tierzahl von 10 Stück Geflügel je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,
 5. im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich die Anzahl und die Kennzeichnung des abzugebenden Geflügels.
 - Das Register und die Aufzeichnungen sind jeweils drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31.12. desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist. Das Register und die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 Prozent der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Halter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.
- Verstöße gegen die Pflicht zur Aufstallung bzw. gegen das Verbot von Veranstaltungen stellen gemäß § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung jeweils Ordnungswidrigkeiten dar, die mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden können.
- Die Anfechtung der unter den Nrn. 1 und 2 des Tenors getroffenen Verfügungen hat bereits kraft Gesetzes gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Dillingen a.d.Donau, den 31.03.2017
Landratsamt Dillingen a.d.Donau

Alefeld
Oberregierungsrat

Dillingen a.d.Donau. 31. März 2017
Leo Schrell, Landrat

Anlage zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau vom 31.03.2017 - Darstellung der Schutzzone



Herausgeber: Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Postfach 1160, 89401 Dillingen, Telefon 09071/51-139, Telefax: 09071/51-144

E-Mail: vorzimmer@landratsamt.dillingen.de * Internet: www.landkreis-dillingen.de

Bezugspreis: halbjährlich 14 EUR einschließlich Zustellgebühr.

Konten: Sparkasse Dillingen a.d.Donau, Konto-Nr. 3867 (BLZ 722 515 20) IBAN: DE0772251520000003867 BIC: BYLADEM1DLG

VR-Bank Donau-Mindel eG, Konto-Nr. 2577470 (BLZ 720 690 43) IBAN: DE13720690430002577470 BIC: GENODEF1GZ2

Sprechzeiten: Montag und Mittwoch 07:30 bis 12:00 Uhr Dienstag 07:30 bis 14:00 Uhr Donnerstag 07:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr Freitag 07:30 bis 12:30 Uhr